Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1963	Nr. 14

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 9. März 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Kuba und die Schweiz). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für Finnland und Norwegen; Anwendung auf Bermuda, Nordborneo und Sansibar). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für die Zentralafrikanische Republik). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen. — Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Leistungen zugunsten von Schweizerbürgern, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Getreide)

Vom 8. März 1963

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Erstattungen nach Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 werden gewährt für die Ausfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481) von

1. Weichweizen und Mengkorn, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat

   nach dritten Ländern,

2. Mehl von Weizen, Spelz und Mengkorn sowie Grobgrieß und Feingrieß von Weizen

   nach dritten Ländern,

3. Saatgetreide von Weichweizen, von Roggen, von Gerste, von Hafer und von Mais

   nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern sowie

4. Waren der Nummern ex 11.01, ex 11.02 A, 11.07, 11.08 A mit Ausnahme von Reisstärke, 11.09, 17.02 B, ex 23.02, ex 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Anlage zur Verordnung Nr. 19 aufgeführt sind,

   nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern.

(2) Der Ausfuhr nach dritten Ländern steht gleich die Ausfuhr von Waren als Schiffsbedarf.

(3) Bei der Lieferung an Beschaffungsstellen der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte gelten die Waren als in dritte Länder ausgeführt, wenn sie von der zuständigen Zollstelle zur Weitergabe an die Streitkräfte abgefertigt und der empfangsberechtigten Dienststelle der Streitkräfte übergeben worden sind; die Waren werden damit Abschöpfungsgut.

§ 2

(1) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (§ 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737) stammen.

(2) Erstattungen für die Ausfuhr als Schiffsbedarf werden ferner nur gewährt, wenn die Waren an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) abgegeben worden sind.

(3) Erstattungen werden nicht gewährt für die Ausfuhr von

1. Waren, für die die Abschöpfung nach den Vorschriften des Zollrechts erstattet oder erlassen worden ist,
2. Waren, die im Rahmen der Kontingente nach Artikel 63 des Saarvertrages eingeführt worden sind,
3. Waren zur passiven Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes), zur Auslandslagerung (§ 56 der Allgemeinen Zollordnung) oder zur Auslandsbeförderung (§ 55 der Allgemeinen Zollordnung),
4. Warensendungen im Reingewicht
   a) unter 1000 kg bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
   b) unter 100 kg bei Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4;

   die Mindestmengen gelten nicht für den Schiffsbedarf.

§ 3

Zuständig für die Gewährung der Erstattungen ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle).

§ 4

(1) Erstattungen für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten werden in der Form der Barerstattung gewährt. Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

(2) Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern werden in der Form gewährt, daß die abschöpfungsfreie Einfuhr von Getreide genehmigt wird. Ist die ausgeführte Ware aus abschöpfungsbegünstigtem Rohstoff unter zollamtlicher Überwachung hergestellt worden, so wird für das in der Einfuhrgenehmigung bezeichnete Getreide Abschöpfungsfreiheit nur in Höhe der Abschöpfung gewährt, die am Tage der Einfuhr nach den Vorschriften über die Abschöpfungsbegünstigung für den Rohstoff zu erheben wäre, aus dem die ausgeführte Ware hergestellt worden ist. Für die abschöpfungsfreie Einfuhr wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle eine Einfuhrgenehmigung erteilt, in der die Gültigkeitsdauer, die Getreideart und -menge sowie der Umfang der Abschöpfungsfreiheit bestimmt werden. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird Barerstattung gewährt für die Ausfuhr von

1. Saatgetreide und Malz, sofern ein Antrag auf Barerstattung gestellt wird,
2. Waren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, die nicht aus einem Grunderzeugnis hergestellt sind.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle für die Ausfuhr von Getreide aus inländischer Ernte das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1902) anwendet.

§ 5

(1) Die Barerstattung bemißt sich nach den am 1. November 1962 geltenden Höchstsätzen der

Verordnung Nr. 55 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1583), ergänzt durch die Verordnung Nr. 117 des Rates vom 24. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1957),

Verordnung Nr. 90 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1902),

Verordnung Nr. 91 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1904),

Verordnung Nr. 92 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1906).

Gelten am Tage der Ausfuhr niedrigere Höchstsätze, so sind diese anzuwenden.

(2) Die Getreidemenge, für die die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr erteilt wird, bemißt sich nach den Sätzen der Verordnungen Nr. 55, 90, 91 und 92 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Nummer ex 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs wird eine Erstattung nach Absatz 1 oder 2 nur bis zur Höhe der Abschöpfung gewährt, die für Kleie mit einem Stärkegehalt bis zu 25 vom Hundert erhoben wird.

§ 6

(1) Eine Erstattung kann nur beantragen, wer

1. vor der Ausfuhr eine schriftliche Erstattungszusage von der Einfuhr- und Vorratsstelle erhalten hat und
2. durch eine Ausfuhrbescheinigung nachweist, daß die Waren innerhalb der in der Erstattungszusage bestimmten Frist ausgeführt worden sind.

(2) Der Antrag auf Auszahlung der Barerstattung kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Ablauf der in der Erstattungszusage für die Ausfuhr bestimmten Frist, der Antrag auf Genehmigung der abschöpfungsfreien Einfuhr kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Tage der Ausfuhr gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Dem Antrag sind die Ausfuhrbescheinigung und, wenn die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr zugesagt worden ist, der Antrag auf Einfuhrgenehmigung (Anlage E 3 zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 — Bundesgesetzblatt I S. 1381) beizufügen.

§ 7

(1) Die Erstattungszusage wird für die Barerstattung oder für die Genehmigung zur abschöpfungsfreien Einfuhr erteilt. Auf Antrag wird in der Erstattungszusage die Höhe des Erstattungssatzes festgesetzt, soweit in den Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Festsetzung im voraus zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erstattungszusage ist auf dem Vordruck nach Anlage A 5 (Antrag auf Ausfuhrgenehmigung) zur Außenwirtschaftsverordnung, im Falle der Ausfuhr als Schiffsbedarf oder der Lieferung an Beschaffungsstellen der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte mit einem Vordruck nach dem von der Einfuhr- und Vorratsstelle vorgeschriebenen Muster zu stellen.

§ 8

(1) Die Ausfuhrbescheinigung ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Sie wird von der Ausgangszollstelle erteilt.

(2) Der Antrag ist bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung der Versandzollstelle zu gestellen oder bei ihr anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, wenn sie nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich sind.

(3) Die Versandzollstelle prüft die Angaben im Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbescheinigung; die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung gelten sinngemäß.

(4) Für die Ausfuhr als Schiffsbedarf erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle die Ausfuhrbescheinigung. Schiffsbedarf muß bei der Lieferung von einem Lieferzettel nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein, auf dem Menge und Beschaffenheit der Waren sowie Name, Art und Fahrtziel des Schiffes verzeichnet sind. Der Händler übersendet eine Durchschrift des Lieferzettels unverzüglich an die Zollstelle. Der Bezugsberechtigte hat den Lieferzettel mit Empfangsbestätigung an den Händler zurückzugeben. Die Zollstelle erteilt die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung durch Vorlage des mit der Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten versehenen Lieferzettels nachgewiesen wird.

(5) Bei der Lieferung an Beschaffungsstellen der ausländischen Streitkräfte erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die zuständige Zollstelle die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der ausländischen Streitkräfte nachgewiesen wird.

§ 9

(1) Der Anspruch auf Erstattung erlischt für ausgeführte Waren, die von dem Erstattungsberechtigten in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückverbracht werden. Ein für solche Waren bereits gezahlter Erstattungsbetrag ist unverzüglich an die Einfuhr- und Vorratsstelle zurückzuzahlen. Bei der abschöpfungsfreien Einfuhr ist in diesem Falle die Abschöpfung nachzuentrichten.

(2) Der Erstattungsberechtigte ist verpflichtet, der Einfuhr- und Vorratsstelle unverzüglich das Zurückverbringen der ausgeführten Waren anzuzeigen.

§ 10

(1) Wer in der Zeit vom 30. Juli 1962 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Waren ausgeführt hat, erhält auf Antrag eine Erstattung, die unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gewährt wird, wenn die Voraussetzungen der Bekanntmachung über die Gewährung von Erstattungen für die Ausfuhr von Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnissen vom 28. September 1952 (Bundesanzeiger Nr. 187 vom 2. Oktober 1962) erfüllt sind; dies gilt nicht, wenn bereits auf Grund anderer Bestimmungen eine Erstattung für die Ausfuhr gewährt worden ist.

(2) Der Antrag auf Erstattung nach Absatz 1 kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Der Antragsteller hat die Ausfuhren nachzuweisen.

(3) Abschöpfungsbeträge, die nach § 7 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 28. September 1962 gestundet worden sind, werden erlassen.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Juni 1963 außer Kraft.

Bonn, den 8. März 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Waren der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel)

Vom 8. März 1963

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Erstattungen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 20, Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 21 und Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 22 werden für die Ausfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481) der in der Anlage aufgeführten Waren gewährt.

(2) Der Ausfuhr nach dritten Ländern steht gleich die Ausfuhr von Waren als Schiffsbedarf.

(3) Bei der Lieferung an Beschaffungsstellen der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte gelten die Waren als in dritte Länder ausgeführt, wenn sie von der zuständigen Zollstelle zur Weitergabe an die Streitkräfte abgefertigt und der empfangsberechtigten Dienststelle der Streitkräfte übergeben worden sind. Die Waren werden damit Abschöpfungsgut.

§ 2

(1) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (§ 2 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737) stammen.

(2) Erstattungen für die Ausfuhr als Schiffsbedarf werden ferner nur gewährt, wenn die Waren an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) abgegeben worden sind.

(3) Erstattungen werden nicht gewährt für die Ausfuhr von

1. Waren, für die die Abschöpfung nach den Vorschriften des Zollrechts erstattet oder erlassen worden ist,
2. Waren, die im Rahmen der Kontingente nach Artikel 63 des Saarvertrages eingeführt worden sind,
3. Waren zur passiven Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes), zur Auslandslagerung (§ 56 der Allgemeinen Zollordnung) oder zur Auslandsbeförderung (§ 55 der Allgemeinen Zollordnung),
4. Warensendungen, die die in Spalte 5 der Anlage angegebenen Mindestmengen unterschreiten; die Mindestmengen gelten nicht für den Schiffsbedarf.

§ 3

Zuständig für die Gewährung von Erstattungen sind

1. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse für Waren der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch),
2. die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft für Waren der Verordnungen Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch).

§ 4

(1) Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die jeweils geltenden Erstattungssätze im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Erstattung wird nach dem am Tage der Ausfuhr geltenden Erstattungssatz gewährt. Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 5

(1) Eine Erstattung kann nur beantragen, wer

1. vor der Ausfuhr eine schriftliche Erstattungszusage der nach § 3 zuständigen Stelle erhalten hat und
2. durch eine Ausfuhrbescheinigung nachweist, daß die Waren innerhalb der in der Erstattungszusage bestimmten Frist ausgeführt worden sind.

(2) Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Ablauf der in der Erstattungszusage für die Ausfuhr bestimmten Frist gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei der nach § 3 zuständigen Stelle nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Dem Antrag sind die Erstattungszusage und die Ausfuhrbescheinigung beizufügen.

§ 6

Die Erstattungszusage ist nach dem von der nach § 3 zuständigen Stelle vorgeschriebenen Muster zu beantragen.

§ 7

(1) Die Ausfuhrbescheinigung ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Sie wird von der Ausgangszollstelle erteilt.

(2) Der Antrag ist bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung der Versandzollstelle zu gestellen oder bei ihr anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, wenn sie nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich sind.

(3) Die Versandzollstelle prüft die Angaben im Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbescheinigung; die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung gelten sinngemäß.

(4) Für die Ausfuhr als Schiffsbedarf erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die von der Oberfinanzdirektion bestimmte Zollstelle die Ausfuhrbescheinigung. Schiffsbedarf muß bei der Lieferung von einem Lieferzettel nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein, auf dem Menge und Beschaffenheit der Waren sowie Name, Art und Fahrtziel des Schiffes verzeichnet sind. Der Händler übersendet eine Durchschrift des Lieferzettels unverzüglich an die Zollstelle. Der Bezugsberechtigte hat den Lieferzettel mit Empfangsbestätigung an den Händler zurückzugeben. Die Zollstelle erteilt die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung durch Vorlage des mit der Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten versehenen Lieferzettels nachgewiesen wird.

(5) Bei der Lieferung an Beschaffungsstellen der ausländischen Streitkräfte erteilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die zuständige Zollstelle die Ausfuhrbescheinigung, wenn die Lieferung durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbescheinigung der ausländischen Streitkräfte nachgewiesen wird.

§ 8

(1) Der Anspruch auf Erstattung erlischt für ausgeführte Waren, die von dem Erstattungsberechtigten in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückverbracht werden. Ein bereits gezahlter Erstattungsbetrag ist unverzüglich an die nach § 3 zuständige Stelle zurückzuzahlen.

(2) Der Erstattungsberechtigte ist verpflichtet, der nach § 3 zuständigen Stelle unverzüglich das Zurückverbringen der ausgeführten Waren anzuzeigen.

§ 9

Wer in der Zeit vom 30. Juli 1962 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Waren der laufenden Nummern 1 und 2 der Anlage ausgeführt hat, erhält auf Antrag eine Erstattung, die unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung berechnet und ausgezahlt wird. Der Antrag kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der nach § 3 zuständigen Stelle gestellt werden. Der Antragsteller hat die Ausfuhren nachzuweisen.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Bonn, den 8. März 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage umstehend

Anlage
(zu § 1)

Verzeichnis
der Waren, für die Erstattungen gewährt werden

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsfähig sind Ausfuhren in	Mindest-menge	Höhe der Erstattung
1	2	3	4	5	6
1	02.02–A–I	Geschlachtete Hühner	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 22
2	02.02–A–II	Geschlachtete Enten	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 22
3	04.05–A–I–a und 04.05–A–II–a	Hühnereier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 21
4	01.03–A–II	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20
5	02.01–A–III–a–1	Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern	dritte Länder	100 kg	100 von Hundert des Betrages nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 20

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1962 — 2 BvL 4/60 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 427) auf Vorlage des Landgerichts Düsseldorf wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961(Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 427) ist mit dem Grundgesetz und mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Februar 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 6 Abs. 1 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1962 — 2 BvL 5/60 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 423) auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

> § 6 Absatz 1 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) [Änderungs- und Anpassungsgesetz] vom 15. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 423) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Februar 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 6 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1963 — 2 BvL 11/62 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 6 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

> § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Februar 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.